



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/934 F
vom 02.04.2020

Unser Zeichen
B4-1513-3-11

München
30.04.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller und Andreas
Winhart vom 01.04.2020 betreffend Derivate im Eigentum/Besitz der
öffentlichen Hand Bayerns**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich – zu Frage 1.1 sowie Frage 8.1 bezüglich
Unternehmensbeteiligungen des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministe-
rium der Finanzen und für Heimat – wie folgt:

zu 1.1.

*Ist das Land Bayern Besitzer oder Eigentümer von Derivaten, welche derart aus-
gestaltet sind, dass bei ihrem Kauf der zukünftige Preis eines Basiswerts, wie z.B.
der Zins, zumindest über eine im Derivat definierte Spanne festgelegt ist (Bitte Art,
Umfang, Basiswert und Anzahl der im Eigentum / Besitz befindlichen Derivate an-
geben)?*

Nein. Der Freistaat hat keine derartigen Geschäfte abgeschlossen.

zu 1.2.

Welcher der sieben Bezirke Bayerns ist Besitzer oder Eigentümer von Derivaten, welche derart ausgestaltet sind, dass bei ihrem Kauf der zukünftige Preis eines Basiswerts, wie z.B. der Zins, zumindest über eine im Derivat definierte Spanne festgelegt ist (Bitte Art, Umfang, Basiswert und Anzahl der im Eigentum / Besitz befindlichen Derivate angeben)?

zu 1.3.

Welcher der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Rosenheim, München oder die Stadt Rosenheim sind Besitzer oder Eigentümer von Derivaten, welche derart ausgestaltet sind, dass bei ihrem Kauf der zukünftige Preis eines Basiswerts, wie z.B. der Zins, zumindest über eine im Derivat definierte Spanne festgelegt ist (Bitte Art, Umfang, Basiswert und Anzahl der im Eigentum / Besitz befindlichen Derivate angeben)?

zu 2.

Welcher der im Landkreis Altötting befindlichen Städte und Gemeinden sind nach Kenntnis der für sie zuständigen kommunalen Finanzaufsicht Besitzer oder Eigentümer von Derivaten, welche derart ausgestaltet sind, dass bei ihrem Kauf der zukünftige Preis eines Basiswerts, wie z.B. der Zins, zumindest über eine im Derivat definierte Spanne festgelegt ist (Bitte Art, Umfang, Basiswert und Anzahl der im Eigentum / Besitz befindlichen Derivate angeben)?

zu 3.

Welcher der im Landkreis Berchtesgadener Land befindlichen Städte und Gemeinden sind nach Kenntnis der für sie zuständigen kommunalen Finanzaufsicht Besitzer oder Eigentümer von Derivaten, welche derart ausgestaltet sind, dass bei ihrem Kauf der zukünftige Preis eines Basiswerts, wie z.B. der Zins, zumindest über eine im Derivat definierte Spanne festgelegt ist (Bitte Art, Umfang, Basiswert und Anzahl der im Eigentum / Besitz befindlichen Derivate angeben)?

zu 4.

Welcher der im Landkreis Erding befindlichen Städte und Gemeinden sind nach Kenntnis der für sie zuständigen kommunalen Finanzaufsicht Besitzer oder Eigentümer von Derivaten, welche derart ausgestaltet sind, dass bei ihrem Kauf der zukünftige Preis eines Basiswerts, wie z.B. der Zins, zumindest über eine im Derivat definierte Spanne festgelegt ist (Bitte Art, Umfang, Basiswert und Anzahl der im Eigentum/ Besitz befindlichen Derivate angeben)?

zu 5.

Welcher der im Landkreis Rosenheim befindlichen Städte und Gemeinden sind nach Kenntnis der für sie zuständigen kommunalen Finanzaufsicht Besitzer oder Eigentümer von Derivaten, welche derart ausgestaltet sind, dass bei ihrem Kauf der zukünftige Preis eines Basiswerts, wie z.B. der Zins, zumindest über eine im Derivat definierte Spanne festgelegt ist (Bitte Art, Umfang, Basiswert und Anzahl der im Eigentum/ Besitz befindlichen Derivate angeben)?

zu 6.

Ist die Stadt Rosenheim nach Kenntnis der für sie zuständigen kommunalen Finanzaufsicht im Besitz oder im Eigentum von Derivaten, welche derart ausgestaltet sind, dass bei ihrem Kauf der zukünftige Preis eines Basiswerts, wie z.B. der Zins, zumindest über eine im Derivat definierte Spanne festgelegt ist (Bitte Art, Umfang, Basiswert und Anzahl der im Eigentum/ Besitz befindlichen Derivate angeben)?

zu 7.

Welcher der im Landkreis München befindlichen Städte und Gemeinden sind nach Kenntnis der für sie zuständigen kommunalen Finanzaufsicht Besitzer oder Eigentümer von Derivaten, welche derart ausgestaltet sind, dass bei ihrem Kauf der zukünftige Preis eines Basiswerts, wie z.B. der Zins, zumindest über eine im Derivat definierte Spanne festgelegt ist (Bitte Art, Umfang, Basiswert und Anzahl der im Eigentum/ Besitz befindlichen Derivate angeben)?

Die Fragen 1.2 bis 7 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Erwerb derivativer Finanzinstrumente in der angefragten Form erfolgt seitens der Kommunen im Rahmen ihrer Finanzhoheit nach eigenem Ermessen. Eine Anzeigepflicht für derartige derivative Finanzinstrumente besteht nicht.

Seitens der Finanzstatistik werden Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten nicht in einer solchen Tiefe erfasst, dass daraus Erkenntnisse über die in den Fragen beschriebenen Arten und Ausgestaltungsformen derivativer Finanzinstrumente möglich wären.

Da – wie dargelegt – die Staatsregierung für das Vorhandensein der angefragten Form derivativer Finanzinstrumente bei den kommunalen Körperschaften nicht verantwortlich ist, ist eine Nachfrage bei den in der vorliegenden Schriftlichen Anfrage genannten Kommunen nicht veranlasst. Zudem würde eine Erhebung bei den einzelnen Kommunen einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand erfordern, der in der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar wäre, da dies in den jeweiligen Kommunen die Sichtung jeder einzelnen Vereinbarung erfordern würde.

zu 8.1.

Welchen Unternehmen, an denen die öffentliche Hand nach den Fragen 1 bis 7 zu mindestens 50% beteiligt ist, sind im Eigentum oder Besitz derartiger von 1 bis 7 abgefragter Derivate?

Staatliche Unternehmensbeteiligungen von mindestens 50 %:

Als Kreditinstitute betreiben die Bayerische Landesbank (BayernLB) und die LfA Förderbank Bayern ein umfassendes Liquiditäts- und Risikomanagement zur Steuerung ihres Kredit- und Wertpapierportfolios. Dazu zählt auch die Steuerung von Zinsänderungsrisiken, die sich z. B. aus den unterschiedlichen Laufzeiten von Kredit- und Refinanzierungszinsen ergeben können. Der Einsatz von Zinsderivaten ist dafür ein notwendiges und marktübliches Instrument von Banken zur Steuerung dieser Risiken.

Darüber hinaus nutzt die BayernLB, wie andere Geschäftsbanken auch, Derivate zur Erfüllung konkreter Absicherungsbedarfe einzelner Kunden, z. B. zur Begrenzung von Zins- oder Währungsrisiken bei Exportgeschäften.

Nähere Angaben zu derivativen Geschäften veröffentlichen BayernLB und LfA Förderbank Bayern regelmäßig in ihren Geschäftsberichten.

Unternehmensbeteiligungen der angesprochenen Kommunen von mindestens 50 %:

Der Erwerb derivativer Finanzinstrumente in der angefragten Form erfolgt seitens der Unternehmen im Rahmen der ihren kommunalen Trägern oder Hauptgesellschaftern zustehenden Finanzhoheit nach eigenem Ermessen. Eine Anzeigepflicht für derartige derivative Finanzinstrumente besteht nicht; Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen im Übrigen auch nicht unmittelbar der staatlichen Rechtsaufsicht.

Wie bereits dargelegt, werden seitens der Finanzstatistik derivative Finanzinstrumente nicht in einer solchen Tiefe erfasst, dass daraus Erkenntnisse über die angefragten Arten und Ausgestaltungsformen derivativer Finanzinstrumente möglich wären.

Da – wie dargelegt – die Staatsregierung für das Vorhandensein der angefragten Form derivativer Finanzinstrumente bei Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung nicht verantwortlich ist, ist eine Nachfrage bei den in der vorliegenden Schriftlichen Anfrage genannten Unternehmen nicht veranlasst. Zudem würde eine Erhebung bei den einzelnen Unternehmen einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand erfordern, der in der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar wäre, da dies in den jeweiligen Unternehmen die Sichtung jeder einzelnen Vereinbarung erfordern würde.

zu 8.2.

Im Fall, dass die in 1 bis 7 abgefragten Besitzverhältnisse oder Eigentumsverhältnisse bestehen, welche der abgefragten Derivate besitzen einen Schwellwert dahingehend, daß bei dessen Berührung oder Unter-/Überschreitung das Zertifikat verfällt und/oder wertlos wird?

zu 8.3.

Wo liegt dieser Schwellwert bei den in 8.2. abgefragten Papieren?

Die Fragen 8.2 bis 8.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu Fragen 1.2 bis 7 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann
Staatsminister